

# Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

---

2017

Bückeburg, 28. Juli 2017

Nr. 1

---

## Inhalt:

<b>I.</b>	<b>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe</b>	
1.	Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2017	2
2.	Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindeglieder und Kirchenvorstände in den Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 10. Juni 2017	9
3.	Beschluss zur Fortgeltung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen vom 10. Juni 2017	20
4.	Verordnung über die Berufsausbildung und Prüfung zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 22. Mai 2017	20
5.	Anerkennung des Landeskirchensteuerbeschlusses im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	30
6.	Anerkennung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für die Steuerjahre 2017 und 2018	30
<b>II.</b>	<b>Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
1.	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland vom 3. April 2017	30
<b>III.</b>	<b>Mitteilungen</b>	
1.	Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes	31
2.	Personalien	31

## **I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**

### **1. Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2017**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 10. Juni 2017 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD)**

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 147), zuletzt geändert am 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) wird zugestimmt.

#### **Artikel 2 Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)**

##### **§ 1 (zu § 2 Abs. 2 BVG-EKD) Aussetzung neuer Vorschriften**

Der Landeskirchenrat kann neue Vorschriften des Landes Niedersachsen zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen.

##### **§ 2 (zu § 9 BVG-EKD) Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge**

- (1) Die Höhe der Besoldung und Versorgung richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Darüber hinaus richten sich auch
  1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
  2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
  3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten sowie
  4. die Anpassung der Bezügenach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beginn des Probendienstes der Erfahrungsstufe 5 zugeordnet.
- (3) § 50f Beamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.
- (4) Vikare und Vikarinnen erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gelten. Setzen Vikare oder Vikarinnen den Vorbereitungsdienst wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung (Sondervikariat) fort, so erhalten sie einen Sonderzuschlag in Höhe von 55 v. H. des ihnen zustehenden Grundbetrages.

### **§ 3 (zu § 10 BVG-EKD) Öffnungsklauseln**

Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind die jährlichen Sonderzahlungen sowie Einmalzahlungen und eine entsprechende Leistung, die Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu den früheren Versorgungsbezügen erhalten, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

### **§ 4 (zu § 13 BVG-EKD) Familienzuschlag**

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in § 13 Absatz 2 Satz 2 BVG-EKD bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

### **§ 5 (zu § 17 BVG-EKD) Höhe des Grundgehaltes der Pfarrer und Pfarrerinnen**

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten, soweit nicht durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach Besoldungsgruppe A 13
2. von der zwölften Stufe an nach Besoldungsgruppe A 14.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach den Erfahrungszeiten.

(2) Superintendenten und Superintendentinnen erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15.

### **§ 6 (zu § 18 BVG-EKD) Zuordnung der Ämter und Dienstpostenbewertung**

(1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu den Besoldungsgruppen der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen richtet sich nach der Anlage. Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die Einstiegsämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richten sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einer besonderen Fachrichtung nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Recht entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für das Führen der Amtsbezeichnung. Sie erhält den Zusatz „im Kirchendienst“ („i. K.“). Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen durch den Stellenplan der jeweiligen Dienststelle. Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung durch den Dienstherrn einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(3) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten bestimmen, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.

(4) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten wird ein Anspruch der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

**§ 7 (zu § 20 BVG-EKD)**  
**Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes**

- (1) Übernimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.
- (2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.
- (3) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

**§ 8 (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**  
**Zulagen**

- (1) Der Landeskirchenrat kann ergänzend durch Verordnung die Gewährung folgender Leistungen beschließen:
  1. Zulage für die hauptamtliche Wahrnehmung der Seelsorge in Krankenhäusern,
  2. Wohnungsausgleichszulage,
  3. Wohnungs- und Mobilitätzulage für Vikare und Vikarinnen,
  4. Zuschuss für die Möblierung des Amtszimmers oder eines dienstlich genutzten privaten Arbeitszimmers.
- (2) Wird vorübergehend vertretungsweise ein höherwertiges Amt übertragen, so besteht ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeit Anspruch auf eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der eigenen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das bei dauerhafter Wahrnehmung der vorübergehend übertragenen Tätigkeit zustehen würde.
- (3) Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, denen zusätzlich eine Aufgabe von besonderer Schwierigkeit und weitreichender Verantwortung übertragen worden ist, können für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrags durch Beschluss des Landeskirchenrates eine Zulage erhalten. Die Zulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sie wird ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre lang gewährt worden ist.

**§ 9 (zu §§ 24 und 25 BVG-EKD)**  
**Dienstwohnung**

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sind (§ 27 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) ist die Dienstwohnung durch den zuständigen Dienstwohnungsgeber in einem kircheneigenen Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder durch Anmietung bereitzustellen. Die Dienstwohnungsvergütung wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt bei der Landeskirche, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

**§ 10 (zu § 26 BVG-EKD)**  
**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

- (1) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

- (2) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

**§ 11 (zu § 29 BVG-EKD)**  
**Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen**

- (1) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das Versorgungsberechtigte
  1. mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand versetzt werden,
  2. ohne Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX vor Ablauf des Monats, in dem sie die jeweils geltende gesetzliche Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand versetzt werden,
  3. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstudfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Fall darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 Prozent nicht übersteigen.
- (2) Für Versorgungsberechtigte gelten bei der Festsetzung des Versorgungsabschlages die Übergangsregelungen des § 90 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz fort.

**§ 12 (zu § 32 BVG-EKD)**  
**Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen**

Der Kindererziehungszuschlag wird in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

**§ 13 (zu § 41 BVG-EKD)**  
**Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR**

§ 41 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes die Regelung von § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gilt für sie § 28 BVG-EKD.

**§ 14 (zu § 56 Absatz 3, Absatz 4a und Absatz 6 BVG-EKD)**  
**Fortgeltung vorhandenen Rechts**

- (1) Die Anerkennung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.
- (3) Für die Gewährung von Altersgeld sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Die Bestimmungen des BVG-EKD über das Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld und über die Aberkennung des Altersgeldes finden ergänzend Anwendung.
- (4) Vom 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2016 erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag gemäß § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NBeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2016 jeweils geltenden Fassung.

### **§ 15 (zu § 56a BVG-EKD) Zusage der Unfallfürsorge**

Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder in Folge außerdienstlicher, im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten auch im Falle einer Beurlaubung erlitten wurden. Neben Leistungen, die Betroffene oder ihre Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

### **§ 16 (zu § 35 Abs 1 KBG.EKD) Umzugskosten, Trennungsgeld und Beihilfen für Kirchenbeamte**

- (1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.
- (2) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Besoldungsrechtes entsprechend.
- (3) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.
- (4) Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen. Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche.

### **§ 17 (zu § 88 KBG.EKD) Geltendmachung durch Leistungsbescheid**

- (1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis können gegenüber dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.
- (2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.
- (3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.
- (4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.
- (5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 18 Beihilfen, Dienstunfallfürsorge, Reisekostenvergütung der Vikare**

- (1) Vikare und Vikarinnen werden Beihilfen sowie Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.

- (2) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür nach Maßgabe der für die Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Vorschriften Ersatz geleistet werden.
- (3) Andere Leistungen, insbesondere Reise- und Umzugskostenvergütung, sowie Erholungsurlaub werden nach Maßgabe der für die Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Vorschriften gewährt.

## § 19

### Abtretung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Werden Vikare und Vikarinnen oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.
- (2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

### Anlage (zu § 5)

#### Vorbemerkungen

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.

#### A. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A

- A 6 Kirchensekretär oder Kirchensekretärin
- A 7 Kirchenobersekretär oder Kirchenobersekretärin
- A 8 Kirchenhauptsekretär oder Kirchenhauptsekretärin
- A 9 Kirchenamtsinspektor oder Kirchenamtsinspektorin,  
Kircheninspektor oder Kircheninspektorin
- A 10 Kirchenoberinspektor oder Kirchenoberinspektorin
- A 11 Kirchenamtman oder Kirchenamtfrau
- A 12 Kirchenamtsrat oder Kirchenamtsrätin
- A 13 Kirchenverwaltungsrat oder Kirchenverwaltungsrätin  
Kirchenrat oder Kirchenrätin  
Pfarrer oder Pfarrerin (soweit nicht in A 14)  
Theologischer Referent oder Theologische Referentin (soweit nicht A 14)
- A 14 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin  
Pfarrer oder Pfarrerin (soweit nicht in A 13)  
Theologischer Referent oder Theologische Referentin (soweit nicht A 13)
- A 15 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin

### Artikel 3

#### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 02. Juni 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a  
(zu § 106 PfdG.EKD)

- (1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer oder einer Pfarrerin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.
- (2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.
- (3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer oder die Pfarrerin sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.
- (4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.
- (5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**Artikel 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001, zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014,
  2. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz - KBBVG) vom 29.11.1997 in der Fassung vom 9. Mai 1998,
  3. das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013.

Pollhagen, 10. Juni 2017

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates



**2. Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte  
und Kirchengemeinderäte in den Kirchengemeinden der  
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe  
Gemeindegemeinderatsbildung (GKRuKVBG)  
vom 10. Juni 2017**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 10. Juni 2017 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Bildung und Zusammensetzung**

- (1) In jeder Kirchengemeinde werden ein Gemeindegemeinderat und ein Kirchengemeinderat gebildet. Der Gemeindegemeinderat besteht aus
- a. den von der Gemeinde gewählten Mitgliedern,
  - b. den Mitgliedern kraft Amtes,
  - c. aus den vom Kirchengemeinderat berufenen Mitgliedern des Kirchengemeinderates, soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Gemeindegemeinderates sind.
- (2) Der Kirchengemeinderat besteht aus
- a. den vom Gemeindegemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
  - b. den Mitgliedern kraft Amtes,
  - c. aus den vom Kirchengemeinderat berufenen Mitgliedern.
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pastoren, die Inhaber einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sind oder denen die Verwaltung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde übertragen worden ist.

**§ 2**

**Zahl der Mitglieder**

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeindegemeinderates beträgt bei einer Kirchengemeinde mit
- |                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| - bis zu 2.000 Gemeindeglieder    | 12 Mitglieder, |
| - 2.001 bis 4.000 Gemeindeglieder | 15 Mitglieder, |
| - 4.001 bis 6.500 Gemeindeglieder | 18 Mitglieder, |
| - 6.501 und mehr Gemeindeglieder  | 24 Mitglieder. |
- (2) Die Zahl der vom Gemeindegemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt bei einer Kirchengemeinde mit
- |                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| - bis zu 2.000 Gemeindeglieder    | 4 Mitglieder, |
| - 2.001 bis 4.000 Gemeindeglieder | 5 Mitglieder, |
| - 4.001 bis 6.500 Gemeindeglieder | 6 Mitglieder, |
| - 6.501 und mehr Gemeindeglieder  | 8 Mitglieder. |
- (3) Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Wahl der Gemeindegemeinderäte aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.

### **§ 3 Amtszeit**

- (1) Der Gemeindegemeinderat wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit seiner Einführung und endet mit der Einführung des neu gewählten Gemeindegemeinderates.
- (2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes dauert in der Regel sechs Jahre. Sie beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher.

## **II. Wahlrecht und Wählbarkeit**

### **§ 4 Wahlrecht**

- (1) Das Recht zur Wahl haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die am Wahltag Mitglieder der Kirchengemeinde sind und die in die Wählerliste eingetragen sind.
- (2) Wahlberechtigt ist nicht:
  - a. wer nicht zur Feier des Heiligen Abendmahls zugelassen ist,
  - b. wem das Wahlrecht aberkannt worden ist,
  - c. oder wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

### **§ 5 Aberkennung des Wahlrechts**

- (1) Das Wahlrecht kann einem Kirchenmitglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten erheblich verletzt.
- (2) Über die Aberkennung des Wahlrechts entscheidet der Kirchenvorstand nach Anhörung des betroffenen Kirchenmitglieds. Gegen die Entscheidung, die schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, kann das betroffene Kirchenmitglied binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Beschwerde ist nicht anfechtbar.

### **§ 6 Aufhebung der Aberkennung**

- (1) Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt das Landeskirchenamt auf Antrag des betroffenen Kirchenmitglieds, des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist nicht anfechtbar. Der Antrag auf Aufhebung der Aberkennung ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.
- (2) Im Falle des unanfechtbar abgelehnten Antrages kann der Antrag auf Aufhebung der Aberkennung frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden.

### **§ 7 Wählbarkeit**

- (1) In den Gemeindegemeinderat kann nur gewählt werden,
  - a. wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt und volljährig ist
  - b. und wer bereit ist, die Erklärung gemäß § 17 dieses Gesetzes abzugeben.

- (2) In den Gemeindegemeinderat kann nicht gewählt werden
  - a. wer nicht nur vorübergehend oder nicht nur geringfügig von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt ist,
  - b. wer als Mitarbeiter im Landeskirchenamt angestellt ist und sofern sich die Tätigkeit auf den Dienst der Kirchengemeinde auswirken kann,
  - c. wer ordiniert ist,
  - d. oder wer Mitglied in Gruppierungen, Organisationen oder Parteien ist, die sich gegen Schrift und Bekenntnis oder die freiheitlich demokratischen Grundordnung richten, oder wer diese Gruppierungen, Organisationen oder Parteien aktiv unterstützt.
- (3) Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder der Landeskirche können nicht in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden.
- (4) Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie und Geschwister dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglied desselben Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes sein.

### **III. Wahlverfahren**

#### **§ 8**

#### **Anordnung der Wahl**

Die Wahl der Gemeindegemeinderäte wird vom Landeskirchenamt angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.

#### **§ 9**

#### **Wahl- und Stimmbezirke**

- (1) Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.
- (2) Der Kirchenvorstand kann den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke aufteilen. Bei der Abgrenzung der Stimmbezirke sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, sie soll anhand der Pfarrbezirke oder der kommunalen Grenzen erfolgen.

#### **§ 10**

#### **Wahlausschuss**

Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss ernennen. Dieser muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Vorbereitung der Wahl dem Kirchenvorstand zukommen.

#### **§ 11**

#### **Wählerliste**

- (1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.
- (2) Sind Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach diesen Bezirken aufzugliedern.
- (3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

## **§ 12**

### **Auslegung, Bekanntmachung und Prüfung der Wählerliste**

- (1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch Abkündigung im Hauptgottesdienst auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.
- (2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.
- (3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.
- (4) Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.
- (5) Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.
- (6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

## **§ 13**

### **Einreichen der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 2 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
- (2) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl von Gemeindegliedermitgliedern einreichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Kirchenmitgliedern enthalten, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit als Kirchenmitglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Es sollen mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Gemeindegliedermitglieder zu wählen sind.

## **§ 14**

### **Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Kirchenvorstand prüft die Wahlvorschläge und wirkt darauf hin, dass etwaige Mängel unverzüglich behoben werden.
- (2) Sodann streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. Jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung die Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen; dieses entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt keiner Nachprüfung.

## **§ 15 Ergänzung der Wahlvorschläge**

- (1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht wenigstens einen Namen mehr als Gemeindegemeinderatsmitglieder zu wählen sind, so sollen Kirchenvorstand und Gemeindegemeinderat die Wahlvorschläge in gemeinsamer Sitzung auf diese Zahl ergänzen. Die Liste kann in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzt werden.
- (2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellen Kirchenvorstand und Gemeindegemeinderat in gemeinsamer Sitzung die Wahlvorschläge auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wurde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann das Landeskirchenamt die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen.

## **§ 16 Verzicht auf die Wahl**

Ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, mehr Kandidaten vorzuschlagen als Gemeindegemeinderatsmitglieder zu wählen wären, so können Kirchenvorstand und Gemeindegemeinderat in gemeinsamer Sitzung beschließen, dass auf die Wahl verzichtet wird. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Stimmt das Landeskirchenamt dem Beschluss zu, gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar.

## **§ 17 Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen**

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen auf, innerhalb einer Frist von einer Woche, folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Hiermit erkläre ich für den Fall meiner Wahl in den Gemeindegemeinderat die Verpflichtungserklärung gemäß § 30 Abs. 2, von dessen Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen."

## **§ 18 Aufstellung des Wahlaufsatzes**

- (1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 17 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.
- (2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 17 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

## **§ 19 Bekanntgabe des Wahlaufsatzes**

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Sie sollen in den beiden, dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.

## **§ 20 Vorstellung der Kandidaten**

Der Kirchenvorstand kann veranlassen, dass sich die Kandidaten in geeigneter Weise der Kirchengemeinde vorstellen.

## **§ 21 Stimmzettel**

Der Kirchenvorstand lässt die Stimmzettel herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat.

## **§ 22 Wahlvorstand**

- (1) Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand mindestens fünf wahlberechtigte Gemeindeglieder, die nicht für die Wahl kandidieren, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden. Sind in einem Wahlbezirk mehrere Stimmbezirke gebildet worden, so gilt Satz 1 entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und zählt die Stimmen aus.
- (2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, des Wahlraumes zu verweisen.
- (4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter, den Ausschlag.

## **§ 23 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet im Anschluss an den Hauptgottesdienst innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens drei Stunden dauernden Wahlzeit statt.
- (2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.
- (3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.
- (5) Der Wähler hat
  - a. 7 Stimmen, wenn 12 Mitglieder des Gemeindegliederrates zu wählen sind,
  - b. 8 Stimmen, wenn 15 Mitglieder des Gemeindegliederrates zu wählen sind,
  - c. 10 Stimmen, wenn 18 Mitglieder des Gemeindegliederrates zu wählen sind,
  - d. 13 Stimmen, wenn 24 Mitglieder des Gemeindegliederrates zu wählen sind.
- (6) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Absatz 5 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.
- (7) Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.
- (8) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.

- (9) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

## **§ 24 Briefwahl**

- (1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (3) Wahlscheine können bis zum 5. Tag vor dem Wahltag beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.
- (4) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Kirchenmitgliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Kirchenmitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.
- (5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 21 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (6) Dem Kirchenmitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.
- (7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.
- (8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.
- (9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.
- (10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

## **§ 25 Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen**

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 abgegeben hat.
- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.
- (3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.
- (5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

## **§ 26 Verhandlungsniederschrift**

- (1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.
- (2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben und aufzubewahren.

## **§ 27 Wahlergebnis**

- (1) Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Gemeindegemeinderats nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.
- (3) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.
- (4) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 7 Abs. 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

## **§ 28 Beschwerde gegen die Wahl**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Landeskirchenamt anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.
- (2) Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.
- (3) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.

## **§ 29 Bestätigung des Wahlergebnisses**

Nach ordnungsgemäß durchgeführter Wahl wird das Wahlergebnis innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß § 28 Abs. 1 durch das Landeskirchenamt bestätigt. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.



### **§ 30** **Einführung des Gemeindegemeinderates**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
- (2) Bei der Einführung werden die Mitglieder des Gemeindegemeinderates mit folgenden Worten verpflichtet:

„Ich will das Amt eines Mitgliedes des Gemeindegemeinderates als Auftrag der Kirche übernehmen. Ich weiß, dass ich in meiner Amtsführung nur an diesen Auftrag gebunden bin. Ich bin bereit, dem Aufbau der Gemeinde zu dienen im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Ich weiß, dass zu meinem Amt die Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl und am Leben der Gemeinde ebenso gehört, wie das Bemühen, in meinem persönlichen Leben dem Vorbild Christi nachzufolgen.“

- (3) Die Verpflichtungserklärung wird mit Handschlag bekräftigt.

### **IV. Bildung des Kirchenvorstandes**

#### **§ 31** **Konstituierende Sitzung des Gemeindegemeinderates**

Innerhalb von drei Wochen nach der gottesdienstlichen Einführung tritt der neugewählte Gemeindegemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, um aus seiner Mitte den Kirchenvorstand zu wählen. Der Vorsitzende des amtierenden Kirchenvorstandes lädt zu der Zusammenkunft schriftlich mindestens eine Woche vorher ein und leitet die Wahl.

#### **§ 32** **Wahl des Kirchenvorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates schlagen die Kandidaten vor. Es sind mindestens so viele Kandidaten vorzuschlagen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Dabei soll darauf geachtet werden, dass einzelne Pfarrbezirke und Ortschaften eines Wahlbezirks angemessen vertreten werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten erklären ihr Einverständnis für die Kandidatur.
- (2) Für die geheime Wahl werden Stimmzettel ausgegeben, die die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat. In der geheim durchzuführenden Wahl sind auf dem Stimmzettel die Namen anzukreuzen. Eine Häufung der Stimme (Kumulieren) auf einen Kandidaten ist unzulässig. Enthält ein Stimmzettel mehr angekreuzte Namen, als zu wählen sind, oder sonstige Zusätze, so ist er ungültig.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine geheime Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

#### **§ 33** **Wahlprotokoll**

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Sämtliche Stimmzettel sind aufzubewahren.

#### **§ 34** **Bestätigung der Wahl**

Das Ergebnis der Wahl ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Es bestätigt die Wahl, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Wahl eine begründete Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens erhoben wird oder das Landeskirchenamt selbst Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens hat. In diesen Fällen ordnet das Landeskirchenamt an, dass die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

**§ 35**  
**Berufung von Kirchenvorstehern**

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes kann um bis zu drei durch Berufung erhöht werden.
- (2) Die Berufung geschieht durch den neugewählten Gemeindegemeinderat.
- (3) Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach der Wahl des neuen Kirchenvorstandes erfolgen. Sie ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Es bestätigt die Berufung, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Gemeindegemeinderat erfüllt sind.

**§ 36**  
**Einführung des Kirchenvorstandes**

- (1) Die Kirchenvorsteher werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist der Gemeinde an dem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben.
- (2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher mit folgenden Worten verpflichtet:  
  
„Ich gelobe, mein Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu führen.“
- (3) Das Gelöbnis wird mit Handschlag bekräftigt.

**V. Ausscheiden und Entlassung**

**§ 37**  
**Ausscheiden von Mitgliedern**

Ein Mitglied des Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes scheidet aus,

- a. wenn es sein Amt niederlegt
- b. oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung der Wählbarkeit vom Landeskirchenamt festgestellt worden ist.

**§ 38**  
**Entlassung von Mitgliedern**

- (1) Ist ein Mitglied des Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen das Amt auszuüben, so hat es das Landeskirchenamt aus dem Amt zu entlassen.
- (2) Hat ein Mitglied des Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann das Landeskirchenamt eine Ermahnung erteilen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann der Kirchenvorstand das Mitglied aus dem Amt entlassen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes, mit der die Entlassung ausgesprochen wird, bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

**§ 39**  
**Verfahren**

- (1) Vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes nach den §§ 37 und 38 sind das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand anzuhören.
- (2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchenvorstand zuzusenden.

- (3) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes kann das betroffene Mitglied oder der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat den Rechtshof anrufen; bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

#### **§ 40**

#### **Nachwahl, Nachrücken und Nachberufung**

- (1) Scheidet ein Kirchenvorsteher vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei gewählten Kirchenvorstehern eine Nachwahl und bei berufenen Kirchenvorstehern eine Nachberufung durch den Gemeindegemeinderat nach § 35 statt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Gemeindegemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl zum Gemeindegemeinderat die meisten Stimmen der nicht gewählten Kandidaten erreicht hat.
- (3) Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates ein wählbares Mitglied der Kirchengemeinde in den Gemeindegemeinderat.
- (4) Nachwahl, Nachrücken und Nachberufung sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **§ 41**

#### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

#### **§ 42**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kirchengesetz betreffend die Bildung der Gemeindegemeinderäte und Kirchenvorstände vom 28. November 1987 in der Fassung vom 19. November 2005 außer Kraft.

Pollhagen, 10. Juni 2017

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Mancke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**3. Beschluss zur Fortgeltung des Kirchengesetzes der  
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
über Mitarbeitervertretungen  
vom 10. Juni 2017**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 10. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt, dass das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) in der Fassung vom 6. März 1996 mit den von der Landessynode auf ihren Tagungen am 27. November 1999, am 25. November 2000 und am 6. Oktober 2007 beschlossenen Maßgaben für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe fort gilt.

Mit Übernahme des MVG gilt auch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle vom 16. Dezember 1996 fort.

Pollhagen, 10. Juni 2017

Kiefer  
Präsident der Landessynode

**4. Verordnung des Landeskirchenrates  
der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe  
über die Berufsausbildung und Prüfung zu Verwaltungsfachangestellten  
in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schaumburg-Lippe vom 22. Mai 2017**

Der Landeskirchenrat hat auf Grund von Artikel 54 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe die folgende Verordnung erlassen:

**I. Abschnitt  
Allgemeines**

**§ 1**

**Gegenstand, Anwendung von Bundesrecht**

- (1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. In dieser Verordnung verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Für die Ausbildung gelten das Berufsbildungsgesetz des Bundes vom 23. März 2005, zuletzt geändert 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) mit Ausnahme von Vorschriften für den Prüfungsausschuss über Zusammensetzung, Berufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung und über Errichtung und Aufgaben des Berufsbildungsausschusses sowie die Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter in der Fachrichtung Kirchenverwaltung ist staatlich anerkannter Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes in Staat und Kirche.

## **§ 2 Zuständige Stelle**

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist das Landeskirchenamt.

## **II. Abschnitt Ausbildung**

### **§ 3 Eignung als Ausbildungsstätte**

Über die Eignung als Ausbildungsstätte entscheidet das Landeskirchenamt. Die Eignung wird mit der Genehmigung für einen Ausbildungsplatz anerkannt.

### **§ 4 Eignung des Ausbilders**

Ausbilder kann nur sein, wer die persönliche und fachliche Eignung im Sinne des § 28 des Berufsbildungsgesetzes besitzt.

Er muss den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durch die Prüfung gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in der jeweils geltenden Fassung führen können.

### **§ 5 Berufsausbildungsverhältnis**

- (1) Auszubildende werden aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages zum 1. August eines jeden Jahres eingestellt. Ausnahmen von diesem Einstellungstermin können in besonders begründeten Fällen vom Landeskirchenamt zugelassen werden
- (2) Die Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses setzt voraus, dass der Auszubildende dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehört. Das Landeskirchenamt kann von der Voraussetzung nach Satz 1 Befreiung erteilen, wenn der Auszubildende einem anderen in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört oder Glied einer Mitgliedskirche der ACK ist.
- (3) Die Einstellung als Auszubildender bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Mit der Genehmigung des Berufsausbildungsvertrages ist gleichzeitig die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß den §§ 34, 35 und 36 des Berufsbildungsgesetzes vorzunehmen.

### **§ 6 Ausbildungsdauer**

- (1) Die Ausbildungsdauer beträgt 36 Monate. Davon entfallen auf die allen Fachrichtungen gemeinsame Ausbildung 24, auf die fachrichtungsbezogene Ausbildung zwölf Monate.
- (2) Über die nach dem Berufsbildungsgesetz möglichen Verlängerungen oder Verkürzungen der Ausbildungszeit entscheidet das Landeskirchenamt.

### **§ 7 Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der allen Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:
  1. Berufsausbildung im öffentlichen Dienst in Kirche und Staat
  2. Organisation
  3. Verwaltungstechniken

4. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
  5. Personalwesen.
- (2) Gegenstand der Ausbildung in der Fachrichtung Kirchenverwaltung sind gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 der § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:
1. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht
  2. Kirchliches Verwaltungshandeln
  3. Lehre und Leben der Kirche
  4. Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht
  5. Kirchliches Finanzwesen
  6. Kirchliches Personenstands- und Meldewesen
  7. Kirchliches Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen
  8. Fallbezogene, praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle.

## **§ 8**

### **Ausbildungsrahmenplan**

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 7 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder verwaltungspraktische Erfordernisse die Abweichung notwendig machen.

## **§ 9**

### **Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Während der Berufsausbildung soll der Auszubildende mit Verwaltungsvorgängen befasst werden, die den im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten entsprechend auszuwählen sind. Dabei sind ihm durch regelmäßige Unterweisungen Einsichten in Sinn, Zweck und Bedeutung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen er fallbezogen befasst wird, zu vermitteln.
- (2) Zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung beim Ausbildenden sind die im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten in einer dienstbegleitenden Unterweisung zu vermitteln.
- (3) Der dienstbegleitenden Unterweisung wird ein Lehr- und Stoffverteilungsplan zugrunde gelegt, der die Anforderungen des Ausbildungsrahmenplanes berücksichtigt. Der Lehr- und Stoffverteilungsplan wird vom Landeskirchenamt aufgestellt.
- (4) In der dienstbegleitenden Unterweisung sind mindestens 600 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten zu erteilen. Das Landeskirchenamt führt hierzu in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt Hannovers Ausbildungslehrgänge durch. Die von dem Ausbildenden dann noch mindestens zu erteilende dienstbegleitende Unterweisung ergibt sich aus dem Lehr- und Stoffverteilungsplan.
- (5) Beginn, Dauer und Ort der Ausbildungslehrgänge werden vom Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt Hannovers unter Beachtung der Pflicht des Auszubildenden zum Besuch des Berufsschulunterrichts festgelegt.
- (6) Die Kosten der Lehrgänge trägt das Landeskirchenamt. Es entscheidet, ob und in welcher Höhe angemessene Beiträge zu den Kosten für die Unterbringung und Verpflegung von den Auszubildenden erhoben werden.
- (7) Soweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte oder bei den Ausbildungslehrgängen vermittelt werden können, kann die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

## **§ 10 Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## **§ 11 Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildung zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## **III. Abschnitt Zwischenprüfung**

### **§ 12 Zweck**

Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Zweck der Prüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

### **§ 13 Prüfungsaufgaben, Prüfungstermine**

- (1) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen.
- (2) Es sind praxisbezogene Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten zu bearbeiten. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Das Landeskirchenamt bestellt einen Ausbildungsleiter; dieser oder ein von ihm Beauftragter bestimmt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Fachlehrer.
- (4) Die Prüfung ist gegen Ende der ersten Hälfte der Ausbildungszeit im Anschluss an den auf die Zwischenprüfung vorbereitenden Lehrgang durchzuführen.

### **§ 14 Durchführung**

- (1) Die Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht des Ausbildungsleiters oder eines von ihm Beauftragten anzufertigen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 15 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung, so vermerkt der Aufsichtsführende diesen Verstoß in der Prüfungsniederschrift. Der Prüfungsteilnehmer kann vom Ausbildungsleiter oder durch einen von ihm Beauftragten von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Er hat dann an der Prüfung nicht teilgenommen. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich stört.

## **§ 16 Nichtteilnahme**

Hat der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teilgenommen, so ist er zur nächstmöglichen Prüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut einzuladen. Bricht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung ab, so bestimmt der Ausbildungsleiter, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder ob die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

## **§ 17 Feststellung des Ausbildungsstandes**

- (1) Die Prüfungsarbeiten werden von einem aus zwei Fachlehrern bestehenden Prüfungsausschuss beurteilt. Kommt zwischen diesen eine Einigung über das Ergebnis nicht zustande, so entscheidet der Ausbildungsleiter oder ein von ihm Beauftragter.
- (2) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:
  - 15 bis 14 Punkte – sehr gut (1)  
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
  - 13 bis 11 Punkte – gut (2)  
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
  - 10 bis 8 Punkte – befriedigend (3)  
eine den Anforderungen im allgemeinem entsprechende Leistung
  - 7 bis 5 Punkte – ausreichend (4)  
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
  - 4 bis 2 Punkte – mangelhaft (5)  
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
  - 1 bis 0 Punkte – ungenügend (6)  
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
- (3) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:
  - von 14 bis 15 Punkte – sehr gut
  - von 11 bis 13,99 Punkte – gut
  - von 8 bis 10,99 Punkte – befriedigend
  - von 5 bis 7,99 Punkte – ausreichend
  - von 2 bis 4,99 Punkte – mangelhaft
  - von 0 bis 1,99 Punkte – ungenügend.

## **§ 18 Niederschrift**

Über die Durchführung der Prüfung sowie über die Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Aufsichtsführenden und dem Ausbildungsleiter oder dem von ihm Beauftragten zu unterschreiben ist.



**§ 19**  
**Prüfungsbescheinigung**

Über die Teilnahme an der Prüfung stellt das Landeskirchenamt eine Bescheinigung aus; die in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Ergebnisse sind in der Bescheinigung anzuführen.

**IV. Abschnitt**  
**Abschlussprüfung**

**§ 20**  
**Prüfungsausschüsse**

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung bedient sich das Landeskirchenamt der Prüfungsausschüsse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- (2) Näheres wird durch die Regelungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bestimmt.

**§ 21**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende über die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich gemäß der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung auf die im Ausbildungsrahmenplan sowie im Lehr- und Stoffverteilungsplan aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Soweit der Prüfungsteilnehmer aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Arbeiten die Prüfung nicht bestehen kann, findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

**§ 22**  
**Prüfungstermine**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung und teilt ihn rechtzeitig den Prüfungsteilnehmern mit.

**§ 23**  
**Anmeldung**

- (1) Der Auszubildende meldet den Auszubildenden beim Landeskirchenamt Hannovers zur Prüfung an.
- (2) Der Anmeldung sind
  1. eine abschließende Beurteilung durch den Auszubildenden,
  2. das vorgeschriebene Berichtsheft mit den Ausbildungsnachweisen,
  3. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten (Berufs-)Schule,
  4. gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

beizufügen.

**§ 24**  
**Zulassung**

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, wer an der Zwischenprüfung sowie an der dienstbegleitenden Unterweisung teilgenommen und das Berichtsheft geführt hat.

- (2) Für die Zulassung in besonderen Fällen gilt § 40 des Berufsbildungsgesetzes.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt und teilt dieses dem Landeskirchenamt Hannovers mit. Hält dieses die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Landeskirchenamt teilt dem Auszubildenden die Entscheidung über die Zulassung unter Angabe der Prüfungstermine, des Prüfungsortes und der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mit.

## **§ 25 Schriftliche Prüfung**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. Er kann die Fachlehrer, die die ausgewählten Fächer der schriftlichen Prüfung unterrichten, zu Vorschlägen für die Aufgaben auffordern.
- (2) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in jeweils 120 Minuten vier Arbeiten in den nachgenannten Prüfungsfächern anfertigen.

- **Prüfungsfach Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde:**

Der Prüfungsteilnehmer soll Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er über Kenntnisse des Staatsrechts und des Bürgerlichen Rechts verfügt und dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen und beurteilen kann.

- **Prüfungsfach Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen:**

Der Prüfungsteilnehmer soll eine oder mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er Grundlagen und System des Haushalts- und Kassenwesens sowie des Rechnungswesens der Verwaltung versteht und die bestehenden Regelungen anwenden kann.

- **Prüfungsfach Personalwesen:**

Der Prüfungsteilnehmer soll eine oder mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er Grundlagen und System dieses Gebietes versteht und die bestehenden Regelungen anwenden kann.

- **Fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach:**

Der Prüfungsteilnehmer soll eine oder mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus dem Bereich der fachrichtungsbezogenen Ausbildungsinhalte gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung bearbeiten und dabei zeigen, dass er die Grundlagen und Systeme des Gebietes versteht und die bestehenden Regelungen anwenden kann.

Die Prüfungsaufgaben des ersten bis dritten Prüfungsfaches können auch allgemeine Lerninhalte des dritten Ausbildungsjahres einbeziehen.

- (3) Es sind jeweils zwei Prüfungsaufgaben an einem Tage zu bearbeiten.
- (4) Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen Hinweis auf den Namen des Verfassers enthalten.
- (5) Die Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht von Beauftragten des Landeskirchenamtes anzufertigen. Die Prüfungsteilnehmer sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen. Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die Niederschrift ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

## **§ 26** **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich insbesondere auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern. In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüfungsteilnehmer zugleich geprüft werden.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungsfächer und die Prüfer. Er kann auch Fachlehrer, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann für die mündliche Prüfung als Zuhörer
  1. Vertreter des Landeskirchenamtes sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses,
  2. sofern kein Prüfungsteilnehmer widerspricht, andere Personen, insbesondere Auszubildende, die demnächst ihre Abschlussprüfung nach dieser Rechtsverordnung ablegen werden, zulassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als fünf Zuhörer zugelassen werden. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Bei der Beratung der Einzelergebnisse kann der jeweils beauftragte Fachlehrer zugegen sein.

## **§ 27** **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Täuschungshandlungen hat der Aufsichtsführende in der Niederschrift zu vermerken. Er kann Teilnehmer, die den Prüfungsablauf erheblich stören, von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Folgen von Täuschungshandlungen und des vorläufigen Ausschlusses.
- (3) In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## **§ 28** **Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis**

- (1) Ist der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte gehindert, so hat er dies nachzuweisen; bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus den in den Absätzen 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.
- (4) Erscheint der Prüfungsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Liefert der Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist die Prüfung nicht bestanden.

## **§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die einzelnen Leistungen der Prüfung sind nach § 17 Abs. 2 zu bewerten.

## **§ 30 Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses**

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Stimmen die Beurteilungen der beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht überein, so entscheidet der Vorsitzende. Schließt sich der Vorsitzende bei seiner Beurteilung nicht einem der beiden anderen Mitglieder an, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende kann Fachlehrer, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, mit der Vorbeurteilung beauftragen.
- (2) Sind die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung in zwei Prüfungsfächern mit mindestens „ausreichend“ und in den beiden anderen Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch ein Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Das Prüfungsfach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Festsetzung der mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen über das Gesamtergebnis.
- (4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die durch vier geteilte Summe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten. Der Durchschnittswert ist bis auf die zweite Dezimalstelle zu errechnen.
- (5) Das Gesamtergebnis ist entsprechend § 17 Abs. 3 auszudrücken. Der errechnete Wert ist im Prüfungszeugnis hinter der jeweiligen Abstufung in einer Klammer zu vermerken.
- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn in mindestens drei schriftlichen Prüfungsarbeiten und im Gesamtergebnis der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (5,0 Punkte) erbracht wurden. Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit oder die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die einzelnen Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung erkennen lässt. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Eine Abschrift der Prüfungsniederschrift ist dem Auszubildenden auf Verlangen für die Personalakte zu übersenden.
- (8) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mit, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen, soweit nicht bereits das Zeugnis ausgehändigt werden kann. Dabei ist als Termin des Bestehens oder des Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

## **§ 31 Prüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes zu versehen. Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist dem Auszubildenden zu übersenden.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und der Auszubildende eine schriftliche Mitteilung. Der Auszubildende berät den Auszubildenden und setzt gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertreter in Kenntnis.

- (3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bleiben bei den Prüfungsakten. Sie sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften nach § 23 und § 30 Abs. 7 sind zehn Jahre aufzubewahren. Der Prüfungsteilnehmer kann die Prüfungsakten innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses persönlich unter Aufsicht einsehen.

### **§ 32 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin, sie soll spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.
- (2) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der schriftlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Prüfungsfächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

### **V. Abschnitt Berufsbildungsausschuss**

#### **§ 33 Errichtung eines Berufsbildungsausschusses**

- (1) Das Landeskirchenamt bedient sich als zuständige Stelle gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes dem Berufsbildungsausschuss der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- (2) Näheres wird durch die Regelungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bestimmt.

#### **§ 34 Aufgaben des Berufsbildungsausschusses**

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.
- (2) Er beschließt Stellungnahmen und Vorschläge zu den von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.
- (3) Der Berufsbildungsausschuss ist vor Erlass von Verwaltungsrichtlinien, vor Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit überbetrieblichen Berufsausbildungseinrichtungen sowie bei Regelungen von Einzelmaßnahmen mit wesentlicher Bedeutung zu unterrichten und zu hören.

### **VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 35 Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bückeburg, 22. Mai 2017

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**5. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen  
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018**

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Landeskirchensteuerbeschluss für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 19. November 2016 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Hannover, 4. Januar 2017

Niedersächsisches Kultusministerium

**6. Beschluss über die Landeskirchensteuer für die  
Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,  
die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen  
Aufenthalt haben, für die Steuerjahre 2017 und 2018**

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 16 und § 17 KiStG den vorgelegten Beschluss der Landessynode vom 19. November 2016 über die Landeskirchensteuer für die Gemeindemitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für die Steuerjahre 2017 und 2018 staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 19. Dezember 2016

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

## **II. Evangelische Kirche in Deutschland**

### **1. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland**

Der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013 in seiner Sitzung am 3. April 2017 Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD 2017, S. 142 ff). Der Wortlaut der Beschlüsse ist außerdem unter der Internet-Adresse: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de) verfügbar.

### **III. Mitteilungen**

#### **1. Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes**

Rundverfügung Nr. 1/2017 vom 27. März 2017	Muster-Landpachtvertrag
Mitteilung Nr. 3/2016 vom 9. Dezember 2016	Beauftragungen bzw. Reformationsjubiläum
Mitteilung Nr. 1/2017 vom 6. März 2017	Neuregelungen zum Rundfunkbeitrag ab 1. Januar 2017
Mitteilung Nr. 2/2017 vom 14. März 2017	Gemeindekirchenratswahlen 2018
Mitteilung Nr. 3/2017 vom 23. März 2017	Neue Mitarbeiterin im Landeskirchenamt
Mitteilung Nr. 4/2017 vom 10. Mai 2017	Public Viewing Festgottesdienste
Mitteilung Nr. 5/2017 vom 16. Mai 2017	Landeskirchlicher Frauentag

#### **2. Personalien**

Herrn Pastor Rainer Diekmann ist ab 1. Januar 2017 die Beauftragung für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe übertragen worden.

Herrn Pastor Karsten Dorow ist ab 1. Januar 2017 die Beauftragung für die Partnerschaftsarbeit mit dem Kirchenkreis Kgetleng in Südafrika übertragen worden.

Herrn Pastor Stephan Strottmann ist ab 1. Januar 2017 die Beauftragung für die Hospizarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe übertragen worden.

Frau Christiane Meyer ist am 20. März 2017 in den Dienst des Landeskirchenamtes getreten.

Herr Dipl.-Ing. Helmut Meier ist zum 1. Mai 2017 aus dem Dienst des Landeskirchenamtes ausgeschieden.

Herr Pastor Ekkehard von Kleist ist mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in den Ruhestand versetzt worden.

Herr Pastor Ernst-Martin Dahl ist mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in den Ruhestand versetzt worden.